

Merkblatt Anbieterwechsel unter Einbeziehung von Bonus-Tarifen

Höhere Preisvorteile sind zurzeit durch die Berücksichtigung eines Tarifs mit Bonus zu erzielen. Dabei sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- Der vom Anbieter bzw. vom Tarifvergleichsportal vorgegebene Preisvorteil besteht nur dann, wenn der Bonus auch tatsächlich in voller Höhe ausgezahlt wird.
- Berechnungen der Verbraucherzentrale NRW zeigen, dass bei den meisten Anbietern und Tarifen eine mögliche Ersparnis nur für eine bestimmte Erstlieferzeit (von meist einem Jahr) besteht und verloren geht, sobald sich der Vertrag automatisch verlängert. Sie sollten also von vornherein die Prüfung eines erneuten Tarif- oder Anbieterwechsels innerhalb eines Jahres einplanen.

Die angezeigten Bonus-Tarife können möglicherweise zu günstigeren Preisen führen. Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass es in der Vergangenheit bei einzelnen Anbietern zu Problemen bei der Zahlung eines Bonus gekommen ist. Verlängert sich der Vertrag über die für den Bonus erforderliche Mindest-Lieferzeit hinaus, kann sich möglicherweise der vermeintlich günstige Vertrag für Sie auch als ein Verlustgeschäft gegenüber einem Tarif ohne Bonuszahlung erweisen. Bitte überprüfen Sie daher auch die Preise Ihres Tarifes für das zweite Lieferjahr (Näheres unter 1. und 2.).

Folgende Merkmale sollten Sie bei der Benutzung eines Tarifrechners beachten:

- keine Tarife mit Vorkasse oder Kaution
- keine Pakettarife
- eine Erstvertragslaufzeit von maximal 1 Jahr
- eine Folgelaufzeit (Vertragsverlängerung) bis zu 1 Monat
- eine Kündigungsfrist von höchstens 4 Wochen
- nicht ausschließlich Tarife mit Preisgarantien auswählen (siehe Anmerkung)

Das Einrechnen von Bonuszahlungen führt zu Preisvorteilen, die aber unter Umständen nicht realisiert werden können (siehe unter 1.).

Anmerkung zu Tarifen mit Preisgarantien:

Bei der Benutzung eines Tarifrechners sollten Sie das Merkmal „Preisgarantien“, wenn es beim Tarifrechner voreingestellt ist, deaktivieren. Ein Tarif mit Preisgarantie sollte nur abgeschlossen werden, wenn Sie möglichst flexibel den Vertrag kündigen können.

a) Strompreisgarantien:

Bei Strompreisgarantien handelt es sich häufig um "eingeschränkte Preisgarantien", bei denen sich der Anbieter vorbehält, Erhöhungen von Steuern, staatlichen Abgaben und Umlagen an den Kunden weiterzugeben. Die Preisgarantie deckt dann weniger als 50 Prozent des Strompreises ab (siehe Grafik). Häufig sind auch Netznutzungsentgelte von der Garantie ausgenommen. Vor den häufigsten Anlässen, die zu einer Anhebung des Strompreises führen können, bieten eingeschränkte Preisgarantien daher keinen Schutz. So erhöhten zur Jahreswende 2015/2016 trotz sinkender Einkaufspreise an der Börse mehrere Unternehmen die Strompreise und

begründeten dies mit gestiegenen Umlagen oder Netznutzungsentgelten. Allenfalls umfängliche Strompreisgarantien, die lediglich die Mehrwertsteuer von der Garantie ausnehmen, bieten einen Schutz vor steigenden Strompreisen. Trotzdem darf in Frage gestellt werden, ob ein „Schutz“ durch eine umfassende Garantie überhaupt notwendig ist. Denn sollte ein Anbieter gegenüber Verbrauchern, die sich in einem laufenden Stromliefervertrag befinden, eine Preiserhöhung ankündigen, können sie kündigen und auf andere finanziell attraktive Tarife am Markt zurückgreifen.

b) Gaspreisgarantien:

Bei Gas machen die Beschaffungskosten, die ein Anbieter für den Gaseinkauf hat, den größten Anteil am Gesamtpreis aus. Gerade die Beschaffungskosten sind in den letzten Jahren stark gesunken und es gibt momentan keine Anzeichen dafür, dass sie in nächster Zeit steigen werden. Viele Anbieter reagieren jedoch nicht unmittelbar, sondern geben gesunkene Kosten erst mit zeitlicher Verzögerung an die Verbraucher weiter. Weitere Preissenkungen sind in nächster Zeit wahrscheinlich, erst recht wenn Anbieter ihre Preise noch nicht gesenkt haben. Da Preiserhöhungen zurzeit nicht zu erwarten sind, ist es aus unserer Sicht für Verbraucher nicht sinnvoll, einen Tarif mit Preisgarantie abzuschließen.

Im Folgenden haben wir für Sie noch einmal zusammengefasst, worauf Sie zusätzlich zu den von uns empfohlenen Tarifmerkmalen bei einem Anbieterwechsel achten sollten:

1. Ist die Gewährung eines Bonus an Bedingungen geknüpft?

Die meisten Anbieter schränken die Zahlung eines vertraglich vereinbarten Bonus ein bzw. sie gewähren den Bonus nur unter bestimmten Voraussetzungen. Mögliche Ausschlussgründe werden nicht immer klar und deutlich im Preisvergleichsportal dargestellt. Sie sollten sich vor Vertragsschluss alle wichtigen Informationen besorgen, um möglichen zukünftigen Ärgernissen direkt aus dem Weg zu gehen.

Um sicherzustellen, dass diese Informationen vollständig und auf dem neuesten Stand sind, raten wir Ihnen, zusätzlich zu dem Preisvergleichsportal auch die **Internetseite des Anbieters** aufzusuchen. Hier ist einerseits relevant, wie Tarif und Bonus beworben werden, andererseits sollten Sie auch einen Blick in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Tarifs werfen.

Es gibt Tarife, bei denen die Höhe des Bonus unmittelbar an den Verbrauch gekoppelt ist. Bei diesen Tarifen sollten Sie beachten, dass der im Tarifrechner ausgewiesene Bonus sich an dem Verbrauch orientiert, den Sie als Vorjahresverbrauch angegeben haben. Sollte Ihr Verbrauch im ersten Lieferjahr jedoch niedriger liegen, kann dies auch zu einem geringeren Bonus führen.

Eine mögliche Staffelung des Bonus ist oftmals erst auf den zweiten Blick zu erkennen. Insofern unterscheidet sich ein so genannter **Sofortbonus** (Auszahlung kurz nach Lieferbeginn) nicht vom marktüblicheren **Neukundenbonus** (Berücksichtigung nach dem ersten Belieferungsjahr). Auch ein Sofortbonus kann an einen bestimmten Verbrauch gekoppelt sein. In diesem Fall wird ein bereits zu hoch ausgezahlter Sofortbonus-Betrag in der ersten Jahresrechnung wieder verrechnet.

In der Regel setzt die Gewährung eines Bonus eine Mindestlieferzeit (von einem Jahr) voraus. Den größten wirtschaftlichen Vorteil von einem solchen Bonus-Tarif haben Sie also, wenn Sie zum Ende der Mindestlieferzeit kündigen. Das ist aber nur möglich, wenn Vertragslaufzeit und Lieferzeit aufeinander abgestimmt sind und die AGB vorsehen, dass Sie zum Ablauf des ersten Lieferjahres kündigen können.

Es gibt aber Anbieter, die die Kündigungsmöglichkeit an die juristische Vertragslaufzeit koppeln, die bereits mit Vertragsabschluss beginnt. Kündigen Sie dann zum Ablauf des ersten **Vertragsjahres**, erhalten Sie keinen Bonus, weil Sie bis dahin noch nicht ein Jahr beliefert wurden. Enthält der Vertrag eine Verlängerungsklausel um ein weiteres Jahr, können Sie erst

wieder zum Ablauf des zweiten Vertragsjahres kündigen. Dann erhalten Sie zwar den Bonus für das erste Lieferjahr, der Preis für das zweite Jahr ist jedoch erheblich teurer.

Sie sollten daher die AGB darauf hin prüfen, ob Sie ggf. zum Ablauf der für den Bonus erforderlichen **Mindestlieferzeit**, d.h. in der Regel zum Ablauf des ersten **Lieferjahres**, kündigen können.

Unser Tipp für die Entscheidung zu einem Bonus: Wählen Sie nur dann einen Tarif mit Bonus, wenn die Bedingungen für die Gewährung des Bonus klar und verständlich sind. Gibt es hier schon Unklarheiten oder Verständnisfragen, sollten Sie überlegen, einen anderen Anbieter zu wählen. Von einem Unternehmen darf erwartet werden, dass es für jedermann verdeutlichen kann, wann ein Bonus gezahlt wird und wann nicht. Ggf. sollten Sie sich mündliche Erläuterungen zum Tarif bzw. Bonus vom Lieferanten schriftlich bestätigen lassen und erst dann den Vertrag abschließen.

2. Ist der Bonustarif auch im zweiten Belieferungsjahr günstig?

Die Erfahrung der Verbraucherzentrale NRW zeigt, dass Bonustarife sich in der Regel nur für das erste Lieferjahr rechnen. Häufig sind Arbeitspreis und Grundpreis nicht besonders günstig. Die Preise ohne Bonus erreichen in manchen Fällen sogar das Niveau der Grundversorgung. Der Preisvorteil ergibt sich lediglich aus dem Bonus für das erste Lieferjahr. Daher sollten Sie prüfen, ob Sie den Vertrag zum Ablauf des ersten Lieferjahres kündigen können und dringend die Kündigungsfrist im Auge behalten. Haben Sie unter Berücksichtigung der oben genannten Tarifempfehlungen gewechselt und einen Tarif mit einer kurzen Folgelaufrzeit von nur einem Monat gewählt, sind Sie auch bei verpasster Kündigung (zum Schluss des ersten Lieferjahres) flexibel und können schnell und einfach den Tarif oder den Anbieter wechseln.

3. Ist ein Online-Tarif für Sie der richtige Tarif?

Viele Anbieter bieten Online-Tarife kostengünstiger an. Einen Online-Tarif schließen Sie nicht nur online ab, Sie erhalten alle wichtigen Informationen wie Rechnungen, Kündigungen und Preiserhöhungen üblicherweise per E-Mail oder Sie werden nur per E-Mail informiert, dass Dokumente in Ihrem persönlichen Kunden-Account auf der Internetseite des Anbieters eingesehen werden können. Es besteht nach unserer Ansicht ein erhöhtes Risiko, dass wichtige Dokumente nicht gelesen werden oder verloren gehen. Auch wenn die Beweislage zu Ihren Gunsten zu beurteilen wäre, müssen Sie zumindest mit Schwierigkeiten bei der Durchsetzung Ihrer Rechte rechnen.

4. Wo gibt es Informationen zu Energieversorgern?

Informationen über Billiganbieter und Tipps zum Anbieterwechsel finden Sie auf unserer Internetseite unter: "www.verbraucherzentrale.nrw/anbieterwechsel".

Zusätzlich sammelt der Bund des Energieversorger Informationen über Strom- und Gasanbieter unter: "www.energieanbieterinformation.de".

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetpräsenzen der Anbieter. Hier können Sie sich beispielsweise über Standort, Hintergrund und Historie des Versorgers informieren.

Strom und Gas einsparen und günstig beziehen ergänzen sich auf ideale Weise. Informationen zu Energiesparberatungen finden Sie unter www.verbraucherzentrale.nrw/energieberatung

kontakt@verbraucherzentrale.nrw

Stand: 9.11.2016